BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK-MÜRZZUSCHLAG



GZ: BHBM-582446/2022-33

Ggst.: Österreichische Bundesforste AG,

Betrieb einer Kläranlage und Einleitung von Abwässern in den Radmerbach Wasserrechtliche Löschung, WRG. 1959

Anlagenreferat

Bearbeiter: Mag. Silke Romirer/RU 2. Stock, Zimmer-Nr. 217

Tel.: 03862/899 DW 213 Fax: 03862/899 DW 550 E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Montag bis Freitag 08.00-12.30 Uhr und nach Vereinbarung E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Bruck a. d. Mur, am 18.09.2025

Kundmachung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck/Mur vom 20.02.1985, GZ: 3.0 Bu 41-1984/5 (WB 2/1398) wurde der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) wie wasserrechtliche Bewilligung für eine Abwasserbeseitigungsanlage auf den Gst.Nr. 351/8 und 374/24, KG Weichselboden, im Ausmaß von täglich höchstens 1m³ und 4m³, zusammen 5m³, mit Einleitung der mechanisch geklärten Abwässer in den Radmerbach, längstens bis 31.12.2014, erteilt.

Da diese Frist bereits abgelaufen ist, gilt das Wasserbenutzungsrecht in Folge Zeitablaufs als erloschen (§ 27 WRG 1959). Zur Erhebung des Sachverhaltes und Erörterung der notwendigen letztmaligen Vorkehrungen wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und der §§ 27 und 29 i.V.m. §§ 98 Abs. 1 und 105ff des Wasserrechtsgesetzes 1959 eine mündliche Verhandlung samt Ortsaugenschein

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle

(Adresse: Rotmoos 1+2+3, 8632 Weichselboden, auf dem Gst. Nr. 374/24, KG Weichselboden) um ca. 13:00 Uhr, anberaumt.

Verhandlungsleiterin: Mag. Silke Romirer Wasserbautechnischer Amtssachverständiger: DI Robert Stritzl

Es wird höflich ersucht:

- den Amtsorganen Zutritt zum Gelände zu gewähren, am Ortsaugenschein teilzunehmen und offene Fragen zu beantworten.
- eine Räumlichkeit zur Aufnahme einer Verhandlungsschrift zur Verfügung zu stellen
- Entsorgungsnachweise, einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen und eine Fotodokumentation vorzulegen, so die Anlage schon entfernt wurde.

Diese Verhandlung wird gemäß § 39 Abs. 2 AVG mit der Verhandlung zu GZ: BHBM-374376/2024 verbunden.

Hinweis:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person
- z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, II. Stock, Zimmer-Nr. 217, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht **nach telefonischer Terminvereinbarung** (03862/899 DW 211) auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bezirkshauptmann: i.V.

Mag. Silke Romirer (elektronisch gefertigt)